

Kreis Viersen	5
226/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
227/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
228/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
229/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
230/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
231/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
232/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
233/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
234/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
235/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
236/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	15
237/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	16
238/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	17
239/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	18
240/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	19
241/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	20
242/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	21
243/2024 Öffentliche Zustellung einer Anordnung einer Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über Ihr Konsumverhalten in Bezug auf Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes & Kostenfestsetzung	22
244/2024 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Kraftfahreignung	23
245/2024 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	24
246/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	25
247/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	26

248/2024	Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 18.12.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Dilkrath (WEA7)	27
249/2024	Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 18.12.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Dilkrath (WEA8)	30
250/2024	Bekanntmachung gem. § 72 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) über die beantragte Errichtung einer Kindertagesstätte in Niederkrüchten, Kantstraße	33
251/2024	1. Fischerprüfung	35
252/2024	Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Stadt Willich, Kanal- und Straßenbaumaßnahme Kleinbruchstraße Nord in Willich Neersen	36
253/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen	39
254/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen vom 20.12.2023 /20.12.2023.....	40
255/2024	Einladung Kreistag 12.03.2024.....	41
Burggemeinde Brüggen		44
256/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides.....	44
257/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides.....	45
258/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides.....	46
259/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides.....	47
260/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides.....	48
261/2024	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 27.02.2024	49
262/2024	Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“	74

263/2024	Bebauungspläne Brü/15 „Weiherfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weiherfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung), Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“	77
264/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Burggemeinde Brüggen durch den Kreis Viersen	79
Gemeinde Grefrath		80
265/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.03.2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Grefrath-Süd“, der Gemeinde Grefrath am Sonntag, den 17.03.2024 anlässlich der Veranstaltung „2. Grefrather 2Takt Challenge“	80
266/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath durch den Kreis Viersen	82
Stadt Nettetal		83
267/2024	Bekanntmachung Tagesordnung Rat	83
268/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ zwischen der Stadt Nettetal und dem Kreis Viersen	86
Gemeinde Schwalmtal.....		87
269/2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben	87
270/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides	88
271/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 28.02.2024	89
272/2024	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 28.02.2024.....	92
Stadt Tönisvorst.....		95
273/2024	Bebauungsplan Tö-100 "Westring/Zur Alten Weberei" Stadtteil St. Tönis Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes	95
Stadt Viersen		99
274/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides.....	99

275/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides.....	100
276/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides.....	101
277/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides.....	102
278/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/28-24/Bar.....	103
279/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/07-24/Bar.....	106
280/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/18-24/Bar.....	109
281/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/11-24/Bar.....	112
282/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/41-24/Bar.....	115
283/2024	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	118
284/2024	Einladung Rat 19.03.2024	119
285/2024	Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen	122
286/2024	Flächennutzungsplan der Stadt Viersen 19. Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Albertstraße – Mühlenberg“ im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	124
287/2024	Bebauungsplan Nr. 314-2 "Irmgardisstift" in Viersen-Süchteln - die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ in Viersen- Süchteln gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	127
Sonstige		130
288/2024	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR	130
289/2024	Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln 10.04.2024	131
290/2024	Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal- Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 17.04.2024	132
291/2024	Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2024 bis 31. März 2025.....	134
292/2024	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm	135

Kreis Viersen

226/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.03.2024
Aktenzeichen 03198623333/pe
gegen

Frau
Katarzyna Teresa Leszczyńska/o Objektgesellschaft Haan, Düsseldorfer Straße mbH
Senatorenwinkel 9
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.03.2024

Im Auftrag

Peters

227/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.01.2024
Aktenzeichen 03241217760/lit
gegen**

Herrn
Sebastian Vannier
Rue Josef Boulangen 11
B-1350 NODUWEZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.03.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

228/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.03.2024
Aktenzeichen 03280528705/lit
gegen**

Herrn
Yaroslav Borshch
Zelenyy 1
UA-45703 BYSTROVYTSYA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.03.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

229/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.01.2024
Aktenzeichen 03241217786/lit
gegen**

Herrn
Roy Michel Boudouxhe
Rue Neuville 4
B-4460 GRACE-HOLLOGNE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.03.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

230/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.03.2024
Aktenzeichen 03241229539/po
gegen**

Herrn
Patrick Grosche-Prinz
Luiter Straße 180
47447 Moers

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.03.2024

Im Auftrag

Podpora

231/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.03.2024
Aktenzeichen 03280529698/lit
gegen**

Herrn
Goran Deljanin
OIB 77802794145, Selina 2
SRB- PODCUNIC CAVLE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.03.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

232/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.03.2024
Aktenzeichen 03260552375/le
gegen**

Herrn
Daniel Andrzej Ziola
ul. Galcynskiego 36b/10
PL-59-900 BOLESŁAWIEC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.03.2024

Im Auftrag

Lentz

233/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2024
Aktenzeichen 03241230103/grä
gegen**

Herrn
Petrus Johannes Janssen
Ringweg 12
NL-5813 BP YSSELSTEYN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.03.2024

Im Auftrag

Grätsch

234/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2024
Aktenzeichen 03280529795/sie
gegen**

Herrn
Vitali Kazakou
Fatina 1G-117
BY-212038 MOGILEV

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.03.2024

Im Auftrag

Lentz

235/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.03.2024
Aktenzeichen 03280529817/sie
gegen**

Herrn
Irnas Borovackic
Hradecka 816
BIH- VALDICKE PZEDM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.03.2024

Im Auftrag

Lentz

236/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.02.2024
Aktenzeichen 03280523606/po
gegen**

Herrn
Mykhailo Savchenko
Berliner Allee 9
14641 Wustermark

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.03.2024

Im Auftrag

Podpora

237/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.03.2024
Aktenzeichen 03280528730/lit
gegen**

Herrn
Sergii Bogdanov
Robotnieza 1/4
PL-62-800 KALISZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.03.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

238/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.03.2024
Aktenzeichen 03241228680/lit
gegen**

Herrn
Balazs Kerekes
Rozsa Utca 31
H- 5600 BEKESCSABA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.03.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

239/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.03.2024
Aktenzeichen 03198620199/grä
gegen**

Herrn
Abbas Cüneyt Demirezer
Basunestraße 19
45329 Essen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.03.2024

Im Auftrag

Grätsch

240/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.03.2024
Aktenzeichen 03241231460/le
gegen**

Herrn
Roy Jacobs Gerardus Janssen
Puttenweg 128
NL-5813 BD YSSELSTEYN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.03.2024

Im Auftrag

Lentz

241/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.03.2024
Aktenzeichen 03241231290/pe
gegen**

Herrn
Krzysztof Oleszczuk
Zamieszkaly-Suchodox 88 A
PL-08-331 SABNIE WOJ. MAZOWIECKIE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.03.2024

Im Auftrag

Peters

242/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.03.2024
Aktenzeichen 03260545700/lit
gegen**

Herrn
Karol Andrzej Drygas
Nr. 1 m. 5
PL-56-330 GUZOWICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.03.2024

Im Auftrag

Litzbarski

243/2024 Öffentliche Zustellung einer Anordnung einer Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über Ihr Konsumverhalten in Bezug auf Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes & Kostenfestsetzung

Gegen Ramazan Alliu, letzte bekannte Anschrift: Mühlenweg 11, 41366 Schwalmtal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 29.02.2024 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 Wi

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.02.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

244/2024 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Kraftfahreignung

Gegen **Anthony, Oliver Hofer**, letzte bekannte Anschrift: **Vorbruch 68c, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.03.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

245/2024 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Andrej Ahl**, letzte bekannte Anschrift: **Mertensweg 20, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.03.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.03.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Vincke

246/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Hanspeter Eduard Baur, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 5, 41747 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 20.02.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-187/24/E, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.03.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

247/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Trifon Stefanov**, letzte bekannte Anschrift: **Parkstraat 29, 5911 EM Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.12.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-/Meu-315/23/NL/V,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.03.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

248/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 18.12.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Dilkrath (WEA7)

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 18.12.2023 der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG mit Sitz in 50389 Wesseling, Kirchstraße 12, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG vom 19.01.2024 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, eine Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 Metern, einem Rotordurchmesser von 138,25 Metern und einer Gesamthöhe von 229,13 Metern sowie einer Nennleistung von 4.200 kW auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 3, Flurstück 6 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
Enercon E-138 EP3 E2	4,2	160	138,25	307752	5681621

Einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalschutzrecht, Bergrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Arten- und Landschaftsschutzrecht sowie Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht und zur Geologie sowie nach den Maßgaben des § 6 WindBG ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **15.03.2024** bis einschließlich **02.04.2024** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen
-Der Landrat-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: www.kreis-viersen.de/widerspruch.

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw.
egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf www.kreis-viersen.de/kontakt.

Viersen, 27.02.2024

Dr. Coenen
Landrat

249/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 18.12.2023 für das Vorhaben der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG, Kirchstraße 12, 50389 Wesseling, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Dilkrath (WEA8)

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 18.12.2023 der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG mit Sitz in 50389 Wesseling, Kirchstraße 12, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma Windpark Schwalmtal I GmbH & Co. KG vom 19.01.2024 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, eine Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 Metern, einem Rotordurchmesser von 160,0 Metern und einer Gesamthöhe von 246,6 Metern sowie einer Nennleistung von 5.500 kW auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 4, Flurstück 1 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
Enercon E-160 EP5 E2	5,5	166,6	160	308099	5681468

Einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalschutzrecht, Bergrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Arten- und Landschaftsschutzrecht sowie Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht und zur Geologie sowie nach den Maßgaben des § 6 WindBG ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **15.03.2024** bis einschließlich **02.04.2024** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen
-Der Landrat-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: www.kreis-viersen.de/widerspruch.

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw.
egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf www.kreis-viersen.de/kontakt.

Viersen, 27.02.2024

Dr. Coenen
Landrat

250/2024 Bekanntmachung gem. § 72 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) über die beantragte Errichtung einer Kindertagesstätte in Niederkrüchten, Kantstraße

Die Elterninitiative „Sternschnuppe“ e.V., Am Kamp 21, 41372 Niederkrüchten, stellte am 20.10.2023 beim Kreis Viersen als zuständige Baugenehmigungsbehörde einen Bauantrag für die Errichtung einer Kindertagesstätte in Niederkrüchten. Das Bauvorhaben soll auf dem Grundstück Kantstraße in der Gemarkung Niederkrüchten, Flur 11, Flurstück 168, errichtet werden.

Das Baugenehmigungsverfahren wird beim Amt für Bauen, Landschaft und Planung unter dem Aktenzeichen 60/4-01839/2023-02 geführt.

Auf Antrag der Bauherrschaft vom 05.03.2024 wird das Baugenehmigungsverfahren gemäß §§ 72 Absatz 3 Satz 1 und 72 Absatz 4 und 5 BauO NRW unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Daher wird der Bauantrag mit den Bauvorlagen, ausgenommen der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Kreis Viersen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Einsicht ausgelegt.

Die Bauantragsunterlagen enthalten insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, Berichte und Empfehlungen:

- Bauantrag
- Lageplan
- Baubeschreibung
- Betriebsbeschreibung
- Grundrisszeichnungen
- Schnittzeichnungen
- Brandschutzkonzept
- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzprüfung
- Stellungnahmen der beteiligten Fachämter und –Behörden

Die Bauantragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen, Berichte und Empfehlungen sind in der Zeit

vom 15.03.2024 (erster Tag) bis einschließlich 15.04.2024 (letzter Tag)

auf der Homepage des Kreises Viersen unter

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/bekanntmachungen>

einsehbar und liegen bei der

Kreisverwaltung Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Raum 1224

Telefon: 02162-39-1428

Mail: bauaufsicht@kreis-viersen.de

von Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

und bei der

Gemeindeverwaltung Niederkrüchten

Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163 980-100
Mail: info@niederkruechten.de
von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und
Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr
zur Einsicht aus.

Personen, deren Belange berührt sind und Vereinigungen, welche die Anforderungen gemäß § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, erfüllen, können gegen das Bauvorhaben Einwendungen in der Zeit

vom 16.04.2024 (erster Tag) bis einschließlich den 29.04.2024 (letzter Tag)

bei den folgenden Behörden schriftlich erheben:

1.

Landrat Kreis Viersen

Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

2.

Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten

Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt –
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Nach Ablauf der vorgenannten Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für dieses Genehmigungsverfahren. Der Kreis Viersen wird über die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach Abschluss des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Würdigung der fristgemäß eingegangenen Einwendungen entscheiden.

Der Kreis Viersen weist darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch eine weitere öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Viersen, den 10.03.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Dr. C o e n e n

251/2024 1. Fischerprüfung

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **28.05.2024** im Forum des Kreishauses eine Fischerprüfung statt.

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **30.04.2024** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 05.03.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde

gez.
Hoffmann

252/2024 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Stadt Willich, Kanal- und Straßenbaumaßnahme Kleinbruchstraße Nord in Willich Neersen

Die Stadt Willich beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "Kanal und Straßenbau" mit Datum vom 30.01.2024 die Erlaubnis zur Entnahme von maximal 720.000 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in die städtische Kanalisation.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist von März 2024 bis Juli 2024.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³."

Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die Grundwasserabsenkung soll abschnittsweise durchgeführt werden. Zur Absenkung des Grundwassers sollen pro Abschnitt zwei Brunnen im Abstand von ca. 20 m zueinander angelegt und betrieben werden. Das abgepumpte Wasser wird der Kanalisation zugeführt.

Standort des Vorhabens

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Ortschaft Willich-Neersen. Es handelt sich um den nördlichen Abschnitt der Kleinbruchstraße, von der Kreuzung Virmondstraße/Kleinbruchstraße bis zur Kreuzung Kleinbruchstraße/ Bengdbruchstraße. Das Baufeld befindet sich in der Gemarkung Neersen Flur 13, Flurstück 241.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden:	Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
Wasser:	Das entnommene Wasser wird der Kanalisation zugeführt, so dass sich die vorhandene Grundwassermenge für die Dauer der temporären Absenkung reduziert. Die entnommene Menge Grundwasser ist sowohl zeitlich als auch in der Menge begrenzt
Luft/Klima:	Aufgrund der kurzen Ausführungsdauer sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Tiere:	Eine Beeinträchtigung von Tieren, die in feuchtegeprägten Habitaten leben, ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.
Pflanzen:	Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme ist durch das geplante Vorhaben mit keiner relevanten Beeinträchtigung zu rechnen
Landschaft:	Eine Nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um möglichen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten
Kultur-/Sachgüter:	Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasser-absenkungstrichter sind keine Baudenkmäler vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmälern in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmäler bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten.
Mensch:	Eine Belastung der Wohn- und Erholungsfunktion ist in Folge des geplanten Vorhabens nicht zu besorgen. Von der Grundwasserentnahme gehen keine Emissionen wie z.B. Lärm und Staub aus. Verschmutzungen treten ebenfalls nicht auf.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Viersen, 28.02.2024

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

253/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 26. / 27. / 28. und 29.09.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 06.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 15.02.2024) öffentlich bekannt gemacht. Die aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ersetzen die zuvor geschlossene Vereinbarung, die damit außer Kraft gesetzt wurde.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 11.03.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

254/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen vom 20.12.2023 /20.12.2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen vom 20.12.2023 /20.12.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 29.02.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 07.03.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

255/2024 Einladung Kreistag 12.03.2024**BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 21.03.2024, 18:00 Uhr
in der neuen Cafeteria, Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Haushalt 2024
 - 1.1. Haushaltssatzung 2024
Benehmensherstellung nach § 55 Abs.1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage 2024
- **Vorlage Nr. 50/2024** -
 - 1.2. Hinweisgeberschutzgesetz – Einrichtung einer gemeinsamen internen Meldestelle
- **Vorlage Nr. 66/2024** -
 - 1.3. NS-Dokumentationsstelle
- **Vorlage Nr. 28/2024, 1. Ergänzung** -
 - 1.4. Anträge der Kreistagsfraktionen
 - 1.4.1. Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Einrichtung einer zusätzlichen Stelle zur Praxisanleitung für den Rettungsdienst
- **Vorlage Nr. 64/2024, 1. Ergänzung** -
 - 1.4.2. Plattform zur Bürgerbeteiligung: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.02.2024
- **Vorlage Nr. 70/2024** -
 - 1.4.3. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 28.02.2024 „Parkraum-Bewirtschaftungskonzept für den Parkplatz am Neubau des multifunktionalen Verwaltungsgebäudes“
- **Vorlage Nr. 74/2024** -
 - 1.4.4. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 28.02.2024 „Überbauung des Parkplatzes am Neubau des multifunktionalen Verwaltungsgebäudes mit einer Photovoltaik-Anlage zur Energiegewinnung / weiteren Energie-Autarkie“
- **Vorlage Nr. 75/2024** -
 - 1.4.5. Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP vom 17.08.2023 „Prüfung von Alternativen zur baulichen Weiterentwicklung des Förderzentrums West“
- **Vorlage Nr. 44/2024** -

- 1.4.6. Interkommunales Museumsdepot: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.02.2024
- **Vorlage Nr. 52/2024, 1. Ergänzung** -
- 1.4.7. Prüfung für die Errichtung von Azubi-Wohnheimen im Kreis Viersen
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.02.2024
- **Vorlage Nr. 67/2024** -
- 1.4.8. Präventive Hausbesuche bei älteren Menschen ab 75 Jahren – Projekt „Seniorenlotsen“
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 30.09.2022
- **Vorlage Nr. 49/2024** -
- 1.4.9. Beteiligung am Projekt "In Zukunft inklusiv"
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.11.2022
- **Vorlage Nr. 31/2024** -
- 1.4.10 Modell 3. Arbeitsmarkt Kreis Viersen – Förderung der Teilhabe von Langzeitarbeitslosen
am gesellschaftlichen Leben
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.02.2023
- **Vorlage Nr. 46/2024** -
- 1.4.11 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Korrektur der veranschlagten Mittel für den Grun-
derwerb für das Bevölkerungsschutzzentrum
- **Vorlage Nr. 73/2024** -
- 1.4.12 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema Wohnraumkonferenz im Kreis Viersen
- **Vorlage Nr. 68/2024** -
- 1.4.13 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Ve-
terinär- und Lebensmittelüberwachung
- **Vorlage Nr. 35/2024, 1. Ergänzung** -
- 1.5. Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2024 sowie sonstigen Anlagen
- **Vorlage Nr. 72/2024** -
2. Nachwahl der vierten Stellvertretung des Landrates
- **Vorlage Nr. 69/2024** -
3. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
 - 3.1. Nachbesetzungsvorschlag Jobcenter Kreis Viersen: Trägerversammlung
- **Vorlage Nr. 65/2024** -
 - 3.2. Nachbesetzungsvorschläge der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- **Vorlage Nr. 76/2024** -
4. Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2022
- **Vorlage Nr. 58/2024** -

5. Satzungsänderung der Kreisvolkshochschule
- **Vorlage Nr. 30/2024** -
6. Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule
- **Vorlage Nr. 36/2024** -
7. Änderung der Entgeltordnung des Niederrheinischen Freilichtmuseums
- **Vorlage Nr. 26/2024** -
8. Änderung der Gebührensatzung des Kreisarchivs
- **Vorlage Nr. 29/2024** -
9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- **Vorlage Nr. 60/2024** -
10. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW
- **Vorlage Nr. 61/2024** -
11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

13. Personalangelegenheiten; Bestellung zur Prüferin des Amtes 14 "Rechnungsprüfungsamt"
- **Vorlage Nr. 40/2024** -
14. Mitteilungen des Landrates
15. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 13.03.2024

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

256/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuer-Zinsbescheide vom 08.12.2023 Kassenzeichen 01200318.8/0200

Steuernummer: 3203/1211/2532

gegen

Herrn

Florin-Petrisor Hais, letzte bekannte Anschrift:

Jud. Bh Sat. Grosi No. 245

RO-COM. AUSEU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 05.03.2024

Im Auftrag

gez.

Dömges

257/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Gewerbesteuer-Zinsbescheide vom 08.12.2023 Kassenzeichen 01200318.8/0200
Steuernummer: 3203/1211/2532
gegen**

Firma Villa Heidweg GmbH, letzte bekannte Anschrift:
Enderstraße 94, 01277 Dresden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 05.03.2024

Im Auftrag

gez.

Dömges

258/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheid vom 04.01.2024 Kassenzeichen 01200816.3/0200
Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 15.01.2024 Kassenzeichen 01200816.3/0200
Steuernummer: 5134/5708/0475
gegen

Firma Qay Montage & Handels GmbH, letzte bekannte Anschrift:
Enderstraße 94, 01277 Dresden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 06.03.2024
Im Auftrag
gez.
Dömges

259/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheide vom 26.01.2024 Kassenzeichen 01200630.6/0200
Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 26.01.2024 Kassenzeichen 01200630.6/0200
Steuernummer: 5102/5172/3699
gegen

Herrn Lorenzo Marchese, letzte bekannte Anschrift:
Borner Straße 23, 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 06.03.2024
Im Auftrag
gez.
Dömges

260/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Gewerbesteuerbescheid vom 23.02.2024 Kassenzeichen 01200893.7/0200
Steuernummer: 5102/5822/1848
gegen

Firma IGZ Getränkehandel GmbH, letzte bekannte Anschrift:
Solferinostraße 49, 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 103, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.
Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 11.03.2024
Im Auftrag
gez.
Dömges

261/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 27.02.2024

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. 2022, S. 412) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 202, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
- § 17 Anmeldepflicht
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 21 Abfallentsorgungsgebühren
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Zur gemeindlichen Abfallentsorgung werden ausschließlich Abfälle zugelassen, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeiten, im sogenannten Abfallartenkatalog – der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist – aufgeführt hat.
- (2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitungen zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch d.h. durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme, abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - Gartenabfälle, ausgenommen Baumschnitt und Wurzeln jeweils über 5 cm Durchmesser
 - Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft und
 - Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle, aus privaten Haushaltungen, soweit diese überlassungspflichtig sind, und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese überlassen werden.
 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier; Hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet.

Für Altpapier ist eine gemeindliche Sammelstelle auf dem 2 eingerichtet. Abfallbesitzer können anfallendes zu entsorgendes Altpapier dieser Sammelstelle zuzuführen;

4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

Für Elektrokleinteile ist eine gemeindliche Sammelstelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Abfallbesitzer haben anfallende zu entsorgende Elektrokleinteile dieser Sammelstelle zuzuführen;

6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz.

Für Altbatterien ist eine gemeindliche Sammelstelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Abfallbesitzer haben anfallende zu entsorgende Altbatterien dieser Sammelstelle zuzuführen;

7. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße/Säcke, Bioabfallgefäße/Säcke, Papiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG, Entsorgung von Altbatterien) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof, Glas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne und dezentrale Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof)

§ 3 **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 4 **Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen Wertstoffhof und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle sind gem. § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen der Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüsselnummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzen Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen, sowie zerbrochenen Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist;
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht

(Eigenkompostierung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 der Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen in der gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

60l	Gefäße	für Restmüll	Graue Tonne (grauer Abfallsack/ Windelsack)
80l	Gefäße		
120l	Gefäße		
240l	Gefäße		
1,1 m ³	Container		
240l	Gefäße	für Altpapier	Blaue Tonne
1,1 m ³	Container		

120l 240l	Gefäße Gefäße	für Bioabfall und Grünabfälle	Braune Tonne/Pflanzenabfallsack
120l 240l	Gefäße Gefäße	für Einwegverpackungen aus Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe	Gelbe Tonne/gelber Sack
Depotcontainer für Weiß-,Braun- und Grünglas			
Depotcontainer für Alttextilien			
Depotcontainer für anfallendes Straßenlaub (September – November)			

(3) Abfallsäcke werden nur zugelassen,

1. wenn die Entsorgung durch Abfallbehälter (§ 10 Abs. 2) wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar oder nicht möglich ist,
2. wenn gelegentlicher Überhangabfall (Restabfall, Bioabfall), den die zugeteilten Abfallbehälter nicht aufnehmen können, beseitigt werden soll.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung), sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, Restabfallbehälter und Restabfallsäcke in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten.
Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
d) sonstige Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
e) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
g) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben, Metzgereien, Bäckereien	je Beschäftigten	4
h) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
i) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Wurde einem Antrag auf Reduzierung von Restabfallbehältervolumen stattgegeben, dann ist ein erneuter Reduzierungsantrag innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Volumenreduzierung nur zulässig, wenn sich die Anzahl der Bewohner auf dem angeschlossenen Grundstück verringert hat oder wenn sich die Art der anderweitigen Nutzung des Grundstückes verändert hat.
- (8) Die Gemeinde stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung), sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, blaue 240-l-Sammelbehälter zur Erfassung von Papier-, Pappe- und Kartonenabfällen zur Verfügung
- (9) Die Gemeinde stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung), sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, braune 120-l- oder 240-l- Bioabfallbehälter oder Sammelsäcke bereit. Die Anzahl und Größe der Behälter, die auf einem Grundstück bereitgehalten werden müssen, richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der auf diesem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehälter.
- (10) Wird bei drei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.

Die zu entleerenden Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Elektro- Elektronikaltgeräte, Grünabfälle sind an den Abfuhrtagen von den Anschlusspflichtigen vor deren Grundstück bis 6.00 Uhr auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand so aufzustellen, dass der ruhende und fließende Straßenverkehr (hierzu gehören auch Radfahrer und Fußgänger) nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.

- (2) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Gemeinde über den Standort der Gefäße.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzern/innen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Die Standorte der Depotcontainer werden im Abfallentsorgungskalender der Gemeinde bekannt gegeben.
 2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. In die braunen Bioabfallbehälter und in die Bioabfallsäcke dürfen nur kompostierbare Abfälle, insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft, die auf dem Grundstück und im Haushalt anfallen, eingefüllt werden, soweit sie nicht gem. § 8 dieser Satzung auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Für gebündelte Pflanzenabfälle bis maximal 2 cbm je Sammlung führt die Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres gesonderte mobile Sammlungen durch. Die Sammel- und Abfuhrtermine werden im Abfallentsorgungskalender der Gemeinde bekannt gegeben.

In den Monaten September bis einschließlich November stellt die Gemeinde Sammelcontainer für reines Straßenlaub an Stellen mit hohem Bestand an gemeindlichen Straßenbäumen auf. Die Standorte werden im Abfallentsorgungskalender der Gemeinde bekanntgegeben.

4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den **gelben Abfallbehälter** oder gelben Wertstoffsack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

5. der verbleibende **Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen/schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (10) Das Befüllen einer Nachbartonne ist nicht gestattet.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Bio- tonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Der Zusammenschluss ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag für die Entsorgungsgemeinschaft nach Absatz 1 ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
1. für die Beachtung der Bestimmungen der Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und

2. für die von der Abfallgemeinschaft genutzten Abfallbehälter vorrangig als Gebührenschuldner/in nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen einzutreten.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen, ist die Abfallgemeinschaft zum 01. Des Folgemonats aufzulösen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der vorhandenen Abfallgefäße erfolgt wie folgt:
1. Der **blaue** Abfallbehälter für Altpapier wird im 2- und 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der **braune** Abfallbehälter (oder brauner Abfallsack) für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der **gelbe Abfallbehälter** (oder gelber Abfallsack),-insbesondere für Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 4. Der **graue/schwarze** Abfallbehälter (oder Abfallsäcke und Windsäcke) für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

Der Grundstückseigentümer eines Einfamilienhauses kann, soweit nicht über eine Person gemeldet ist, die Abfuhr des 60 l grauen/schwarzen Abfallbehälters auf einen 4-Wochen-Rhythmus für das Kalenderjahr beantragen. Der Abfallbehälter wird hierfür besonders (mit einem roten Deckel) gekennzeichnet.

5. Die Abfuhr der 1.100-l Container erfolgen 14-täglich oder bei Bedarf wöchentlich. Die Depot-Container werden nach Bedarf geleert bzw. abgefahren
- (2) Alle Abfuhrtermine werden außerhalb der Satzung im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt gegeben.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Artgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach

§§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, wegzunehmen oder ohne Zustimmung des berechtigten Abfallüberlassers zu ergänzen

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brüggen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brüggen erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht wegnimmt oder ohne Zustimmung des berechtigten Abfallüberlassers ergänzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 28.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen vom 23.02.2023 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung

Erläuterungen

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. L S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. L S. 2644) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASV mit einem Sternchen*, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von §48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRWG – vom 24.02.2012 BGBl. L S.212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen- und Abfallschlüsselbezeichnung.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allen in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapitel 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. –besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen der Gemeinde Brüggen bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten). Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

A = Diese Abfälle können- soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichen gemischten Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) – u.U. nach Art oder Menge von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblichen Abfälle darf nur nach Zustimmung der Stadtverwaltung über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises Viersen direkt zuzuführen.

B1 = Diese Bio-Abfälle dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen

02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse								
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A						
02 03 99	Abfälle a.n.g.	A							
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung								
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A							
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A							
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren								
02 06 01	Für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A						
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)								
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A							
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A							
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	A						
02 07 99	Abfälle a.n.g.	A							
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe								
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln								
03 01 01	Rinden und Korkabfälle (unbehandelt)	A	B2/A					B2/AW	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (03 01 04* wären Abfälle dieser Art, die gefährliche Stoffe enthalten)	A	B2/A					B2/AW	
03 01 99	Abfälle a.n.g.	A							
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe								
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt)	A	B2/A					B2/AW	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A							
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A							
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A							
03 03 99	Abfälle a.n.g.	A							
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie								
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie								
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A							
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A							
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A							
04 01 99	Abfälle a.n.g.	A							
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie								
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A							
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A							

09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie									
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A								
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A								
10	Abfälle aus thermischen Prozessen									
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium- Metallurgie									
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen.	A								
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)									
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe				DS					
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas (Entsorgung über getrennte Hohlglassammlung, nicht gelbe Tonne / gelber Sack)							DS		DS
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind					S				
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter					S				
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung									
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind					S				
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	A								
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind									
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)									
16 01 03	Altreifen								W	
16 01 07*	Ölfiler					S				
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten					S				
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen					S				
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten									
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten					S				
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen (das wären bestimmte gefährliche Bestandteile)						E			

16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen (das wären Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten)					E			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen (das wären gefährliche Bestandteile)				S	E/S			
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse								
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 06 fallen	A							
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien								
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				S				
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien				S				
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S				
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S				
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen				S				
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)								
17 02	Holz, Glas und Kunststoff								
17 02 01	Holz	A						W	
17 02 03	Kunststoff	A						W	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte								
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (17 03 01* wären kohlenteerhaltige Bitumengemische)	A							
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)								
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W	
17 04 02	Aluminium							W	
17 04 06	Zinn							W	
17 04 07	Gemischte Metalle							W	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle								
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* (das wären solche Abfälle, die Quecksilber bzw. PCB bzw. andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen	A						A/W	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke								
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.								
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A							
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A							
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser								
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A							

262/2024 Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“ am 27.02.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.1 Planen/ Bauen/ Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Link <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht> eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

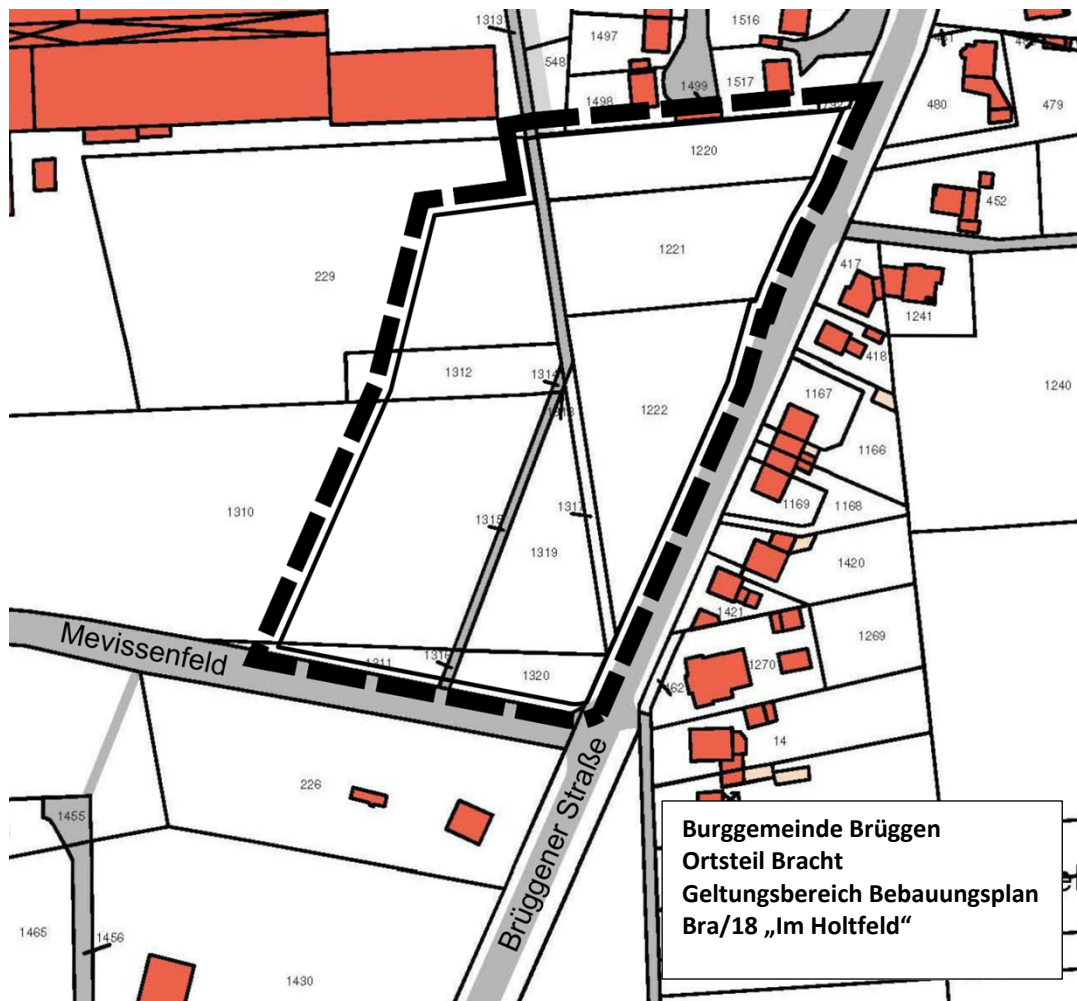
Der Beschluss des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ als Satzung vom 27.02.2024, Ort und Zeit, in der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 28.02.2024

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



263/2024 Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung), Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand des Verfahrens ist es, die vom Verwaltungsgericht Düsseldorf als nicht wirksam und anwendbar angesehenen (sogenannte Inzidentkontrolle) Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ aufzuheben. Der von der Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

22.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

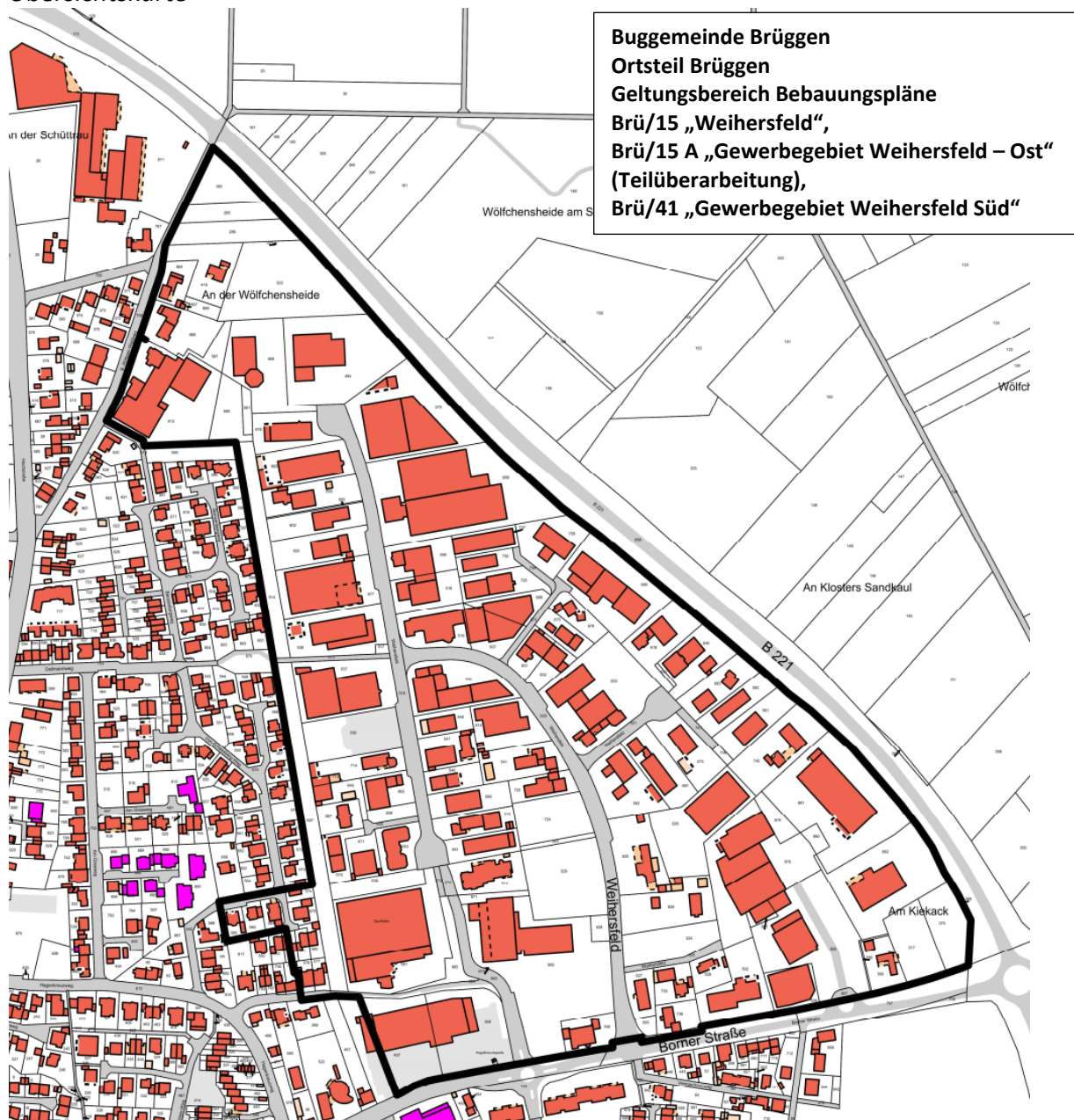
Während der Beteiligung können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: Planungsamt@brueggen.de oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 26.04.2024 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für Aufhebung der Bebauungspläne Brü/15 „Weihersfeld“, Brü/15 A „Gewerbegebiet Weihersfeld – Ost“ (Teilüberarbeitung) einschließlich aller Änderungen und Brü/41 „Gewerbegebiet Weihersfeld Süd“ abgeschlossen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 28.02.2024

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



264/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Burggemeinde Brüggen durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Burggemeinde Brüggen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 26./27.09.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 06.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 15.02.2024) öffentlich bekannt gemacht. Die aktuelle öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die zuvor geschlossene Vereinbarung, die damit außer Kraft gesetzt wurde.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Brüggen, 11.03.2024

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

265/2024 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 05.03.2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Grefrath-Süd“, der Gemeinde Grefrath am Sonntag, den 17.03.2024 anlässlich der Veranstaltung „2. Grefrather 2Takt Challenge“

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt der Rat der Gemeinde Grefrath für die Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gemäß § 2 gilt für die Verkaufsstellen im „Bezirk Grefrath-Süd“ des Ortsteils Grefrath der Gemeinde Grefrath gemäß Lageplan (Anlage), der durch Ratsbeschluss vom 07.09.2015 gebildet und die zwischen ehemaliger Bahntrasse und der Bundesstraße B 509 liegenden Einzelhandelsgeschäfte umfasst. Sie gilt nicht für den „Bezirk Mitte“ des Ortsteils Grefrath.

§ 2

Datum und Uhrzeit der Freigabe von Verkaufsstellen

Am Sonntag, den 17.03.2024, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Sinne von § 3 LÖG NRW öffnen, wozu insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen gehören.

§ 3

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb des festgesetzten Bezirks „Grefrath-Süd“ oder der erlaubten Öffnungszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Bekanntmachung und Geltungsdauer

Diese Verordnung wird mit Bekanntgabe im Amtsblatt für den Kreis Viersen wirksam. Sie gilt für den 17.03.2024.

Grefrath, den 05.03.2024

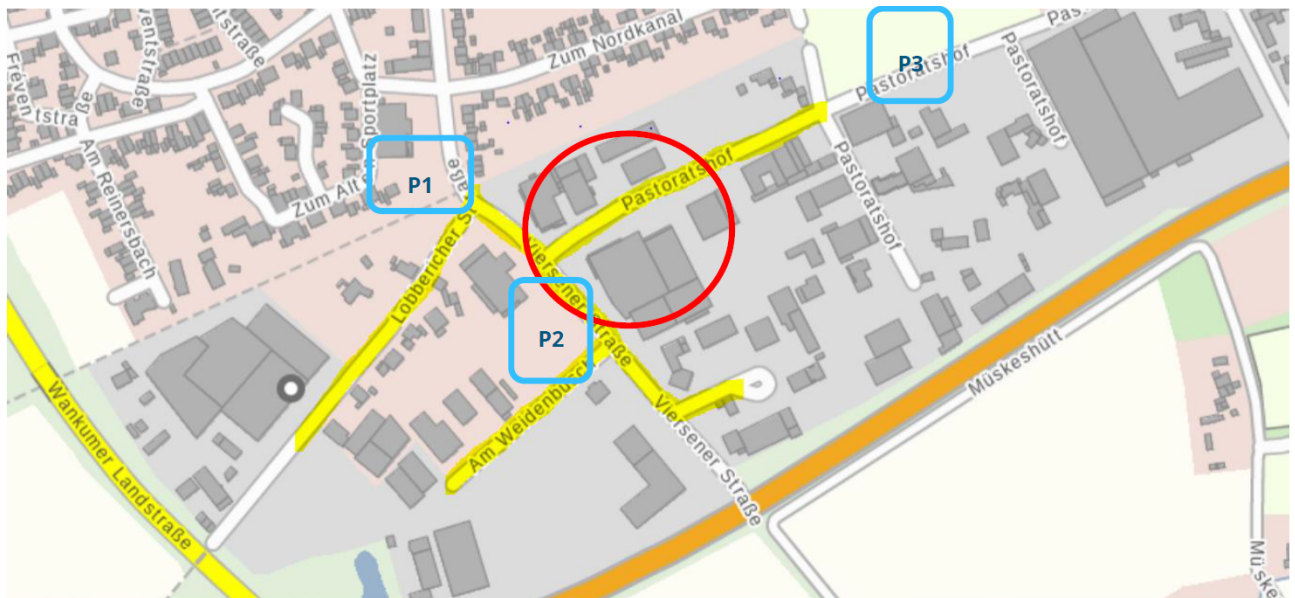
Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Schumeckers
Bürgermeister

Übersicht Grefrath-Süd



Vergrößerter Ausschnitt Grefrath-Süd inkl. Parkmöglichkeiten



- rot = Veranstaltungsfläche
- blau = Parkplätze, weitere in der Umgebung
- gelb = Bereich der Sonntagsöffnungen

266/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ für die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 26. / 27. / 28. und 29.09.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 06.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 15.02.2024) öffentlich bekannt gemacht. Die aktuellen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ersetzen die zuvor geschlossene Vereinbarung, die damit außer Kraft gesetzt wurde.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Grefrath, 12.03.2024

gez. Schumackers
Bürgermeister

Stadt Nettetal

267/2024 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 20. Sitzung des Rates
am Dienstag, 19.03.2024, 18:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
 - 2.1 Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Jahr 2024;
hier: Haushaltsverfügung des Landrates vom 12.01.2024
 - 2.2 Mitteilungen der Verwaltung;
hier: Mitteilung über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahr 2023
- 3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
 - 3.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Die Anträge der AfD-Fraktion vom 11. Und 12.07.2023 zur Spielplatzsituation in Nettetal
- 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;
hier: Anregung auf Untersagung der „Ferkelrennen“ anlässlich des Ferkesmarktes
- 5 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
 - 5.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
 - 5.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausschussumbesetzungen
 - 5.3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Ausschussumbesetzungen

- 5.4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der AfD-Fraktion auf Ausschussumbesetzungen
- 6 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen über eine gemeinsame interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- 7 Übertragung der Entscheidungsbefugnis bei der Vergabe von Aufträgen auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin
- 8 Sachstand zur Einrichtung eines Systems zur Qualitätssicherung und -verbesserung in der Revision
- 9 Teilnahme an der "Fairtrade Towns-Kampagne" (Kampagne der Fairhandels-Städte)
- 10 Verleihung Heimatpreis 2024
- 11 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für den Straßenausbau des Trappistenweges in Nettetal-Kaldenkirchen
- 12 Aufhebung des Sperrvermerkes für die Maßnahme 9008/2023/19 Asylunterkünfte von-Waldois-Str. aus dem Wirtschaftsplan des NetteBetriebes für das Jahr 2024
- 13 Gebietsabgrenzung für das Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB in Kaldenkirchen
- 14 2. Änderung des Bebauungsplans Hi-189 "Glabbach"
 - 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 - 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB
- 15 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Kölsumer Feld)
- Aufstellungsbeschluss
- 16 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergiebereich Happelter)
 - 1) Aufstellungsbeschluss
 - 2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach Modell I (ohne Bürgerversammlung) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 17 Bebauungsplan Ka-297 "Nordwestlich Montel-Allee"
Aufstellungsbeschluss
Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach Modell I (ohne Bürgerversammlung) gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- 18 Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept
- 19 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 20 Mitteilungen der Verwaltung
- 21 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 22 Grundstücksangelegenheiten
- 22.1 Grundstücksangelegenheiten;
hier: Verkauf des Bongartzhofes
- 23 Heimatpreis der Stadt Nettetal 2024
hier: Personelle Besetzung des Auswahlgremiums
- 24 Personalangelegenheiten
- 24.1 Personalangelegenheiten
- 24.2 Personalangelegenheiten
- 25 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 14.03.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

268/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus nach der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in den „grauen Flecken“ zwischen der Stadt Nettetal und dem Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal, zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 26. und 27.09.2023 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 06.02.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 15.02.2024) öffentlich bekannt gemacht. Die aktuelle öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die zuvor geschlossene Vereinbarung, die damit außer Kraft gesetzt wurde.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Nettetal, 11.03.2024

gez.
Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

269/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024, Kassenzeichen 01002307.6/0100 an

Hans Reiners
Gunterstraße 14a
94481 Grafenau

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 06.03.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

270/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuer- Zinsbescheid der Gemeinde Schwalmthal, Sachgebiet Finanzen, vom 16.02.2024, Kassenzeichen 01030290.0/0200 an

Firma
Schwalmtaler Naturstein & NT-Bau GmbH
Bonner Straße 69
4589 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 06.03.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

271/2024 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 28.02.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 27.02.2024 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Waldniel an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 14. April 2024 (Frühjahrsmarkt Waldniel)
am Sonntag, den 05. Mai 2024 (Radmesse Schwalmtal)
am Sonntag, den 06. Oktober 2024 (Deutsch-griechisches-Oktoberfest)
am Sonntag, den 08. Dezember 2024 (Weihnachtsmarkt Waldniel)

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Markt, Niederstraße, Lange Straße, Häsenberg, Neustraße, Amerner Straße, Industriestraße, Bahnhofstraße, Dülkener Straße, Marktstraße, Gartenstraße, Pumpenstraße, St. Michael Straße, Raiffeisenstraße, Wallweg, Schulstraße, Gladbacher Straße, Schulwall, Roermonder Straße, Nordtangente, Industriestraße, Vogelsrather Weg, Rochusstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

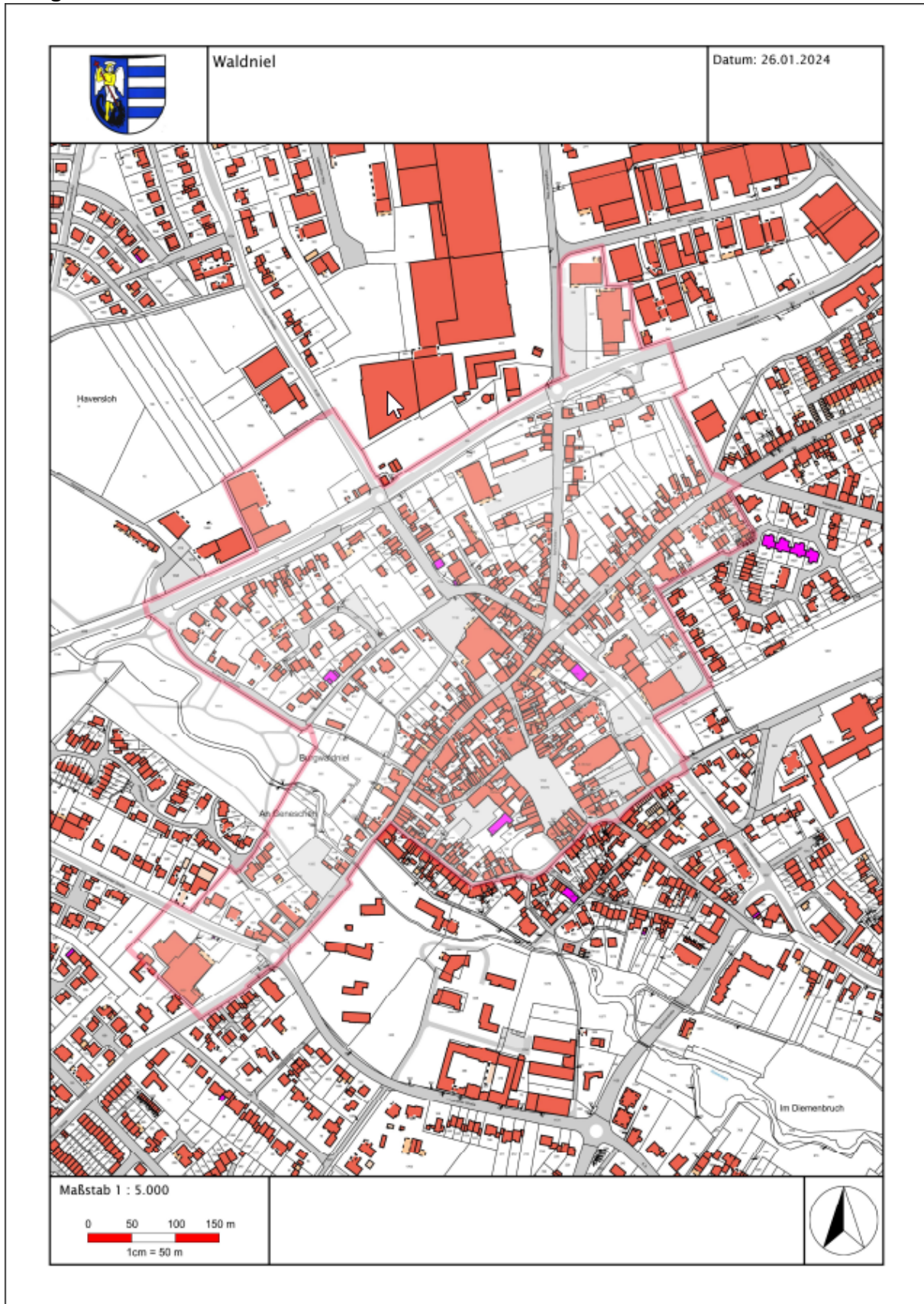
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 28.02.2024

gez. Gisbertz
Bürgermeister

Anlage 1



272/2024 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 28.02.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 27.02.2024 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Amern an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 01. Dezember 2024 (Weihnachtsmarkt an St. Georg)

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Hauptstraße, Schellerstraße, Dorfstraße, Kockskamp, Bahnstraße, Polmansstraße, Ringstraße, Kolpingstraße, Viehstiege, Amselweg, Finkenweg, Bruchweg, Waldnieler Straße, Antoniusstraße, Kasender Straße, Birkenweg, Margeritenweg, Dopbusch, Gartenweg, Amerner Benden, Geneschen

§ 3

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

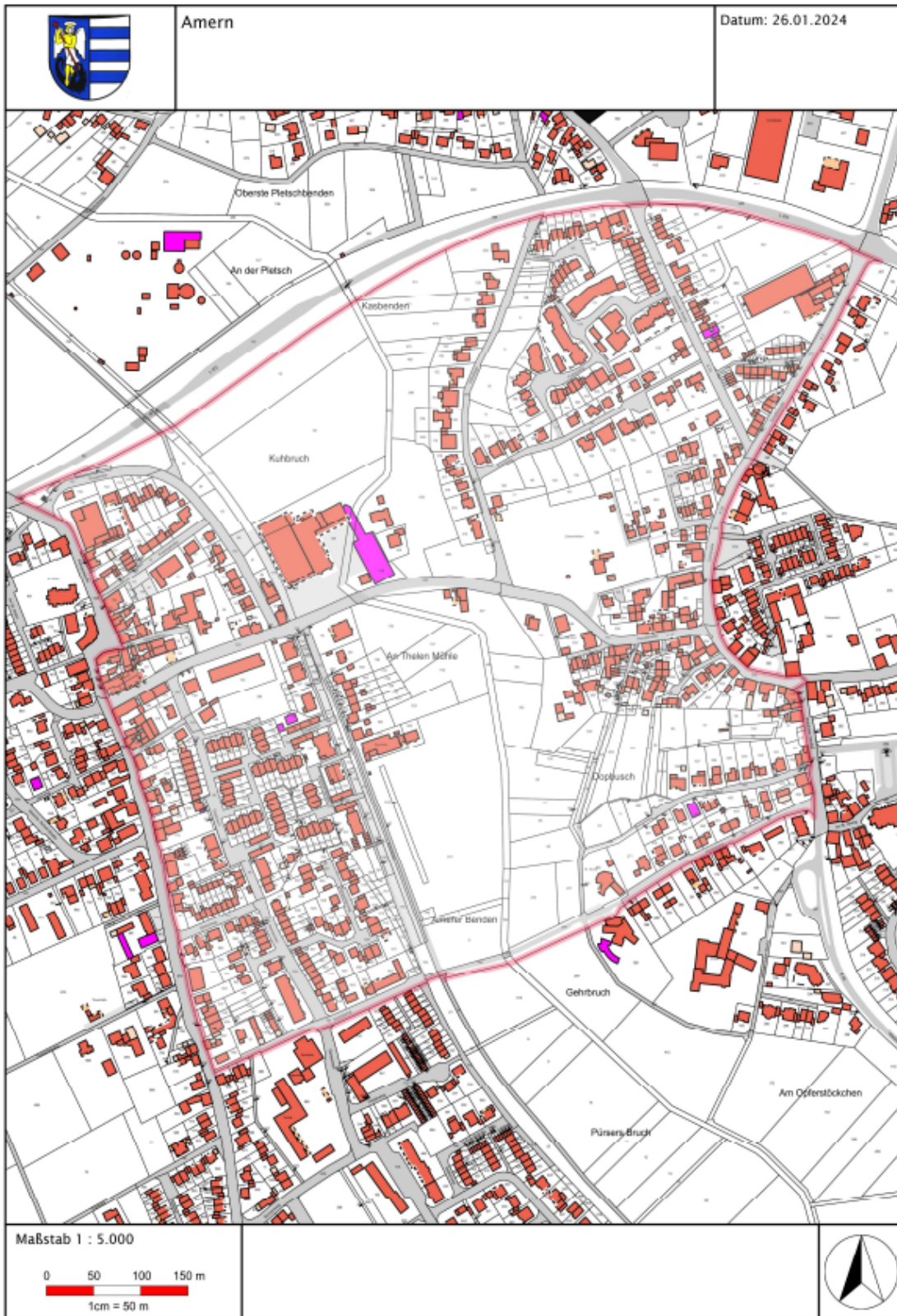
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 28.02.2024

gez. Gisbertz
Bürgermeister

Anlage 1



Stadt Tönisvorst

273/2024 Bebauungsplan Tö-100 "Westring/Zur Alten Weberei" Stadtteil St. Tönis

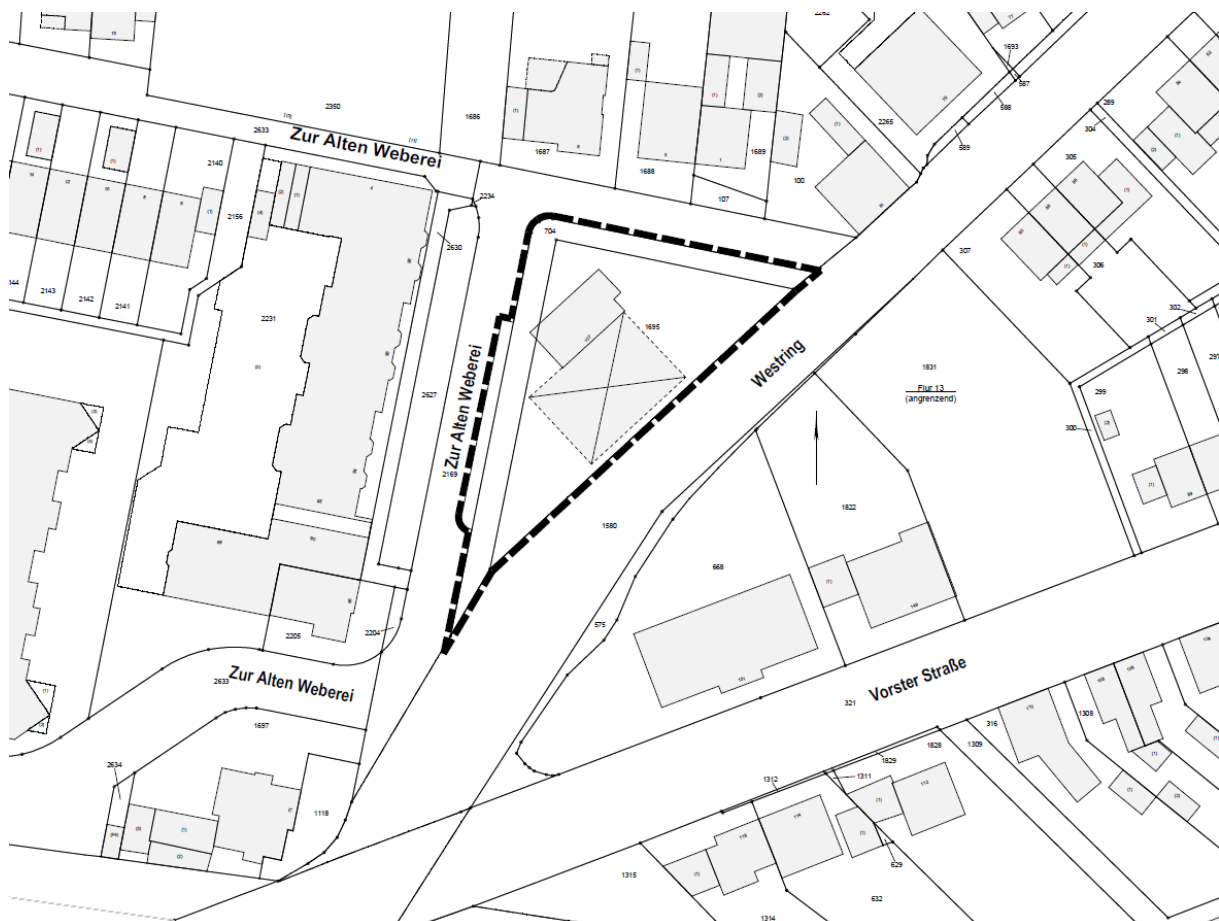
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 14.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-100 „Westring/Zur Alten Weberei“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m § 13a BauGB i.V.m. § 7 GO NRW für das im nachstehenden Kartenausschnitt abgegrenzte Gebiet im Stadtteil St. Tönis gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 1.410 m² liegt in der Gemarkung St. Tönis, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 704, 1695 und Teile von 2169. Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Tö-100 „Westring/Zur Alten Weberei“ (unmaßstäblich)

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Plangebiet einen Beitrag zur innerstädtischen Nachverdichtung zu leisten. Das brachliegende Gelände einer ehemaligen Tankstelle liegt im Einfahrtsbereich zur Innenstadt von St. Tönis. Bedingt durch den langen Leerstand der Tankstelle und die ungenutzten Grundstücksbereiche hat sich hier ein städtebaulicher Makel entwickelt, der durch eine Neubebauung aufgelöst werden soll. Vorgesehen sind der vollständige Abriss der ehemaligen Tankstellengebäude und eine Neubebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus. In dem dreigeschossigen Wohngebäude mit Staffelgeschoss sollen 22 Wohneinheiten untergebracht werden. Für den ruhenden Verkehr ist eine Tiefgarage mit 14 Plätzen vorgesehen, die durch 9 oberirdische Stellplätze und 10 Fahrradabstellplätze ergänzt werden. In der Tiefgarage sind weitere 46 Fahrradabstellplätze vorgesehen. Die Erschließung der Tiefgarage und der oberirdischen Stellplätze erfolgt von der Straße „Zur Alten Weberei“. Mit der Bebauung des bisher vollständig versiegelten Grundstücks wird zusätzlich eine Entsiegelung vorgenommen und eine private Grünfläche angelegt.

Da die geplanten baulichen Maßnahmen nicht mit der 1. Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Tö-32 „Westring/Vorster Straße“ umsetzbar sind, wird für das Plangebiet ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der nicht nur die vorgesehene Bebauung ermöglicht, sondern gleichzeitig einen städtebaulichen Missstand behebt. Gleichzeitig wird durch die geplanten 22 Wohneinheiten eine innerstädtische Nachverdichtung erfolgen und eine Attraktivitätssteigerung des Areals erreicht.

Somit besteht das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-100 „Westring/Zur Alten Weberei“ in der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur innerstädtischen Nachverdichtung mit einem Wohngebäude und einer Tiefgarage.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-100 „Westring/Zur Alten Weberei“ außer Kraft gesetzt werden: Bebauungsplan Tö-32 „Westring/Vorster Straße“, 1. Änderung.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 14.02.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-100 „Westring/Zur Alten Weberei“ gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-100 „Westring/Zur Alten Weberei“ wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, im Flur des Erdgeschosses auf der linken Seite, in der Zeit

von Freitag, den 22.03.2024, bis einschließlich Freitag, den 26.04.2024,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ab Freitag, den 22.03.2024, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/leben-toenisvorst/planen-und-bauen/stadtplanung/bauleitplanung>

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst vom 14.02.2024 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-100 „Westring/Zur Alten Weberei“ im beschleunigten Verfahren übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 05.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

274/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides

Der an die Eheleute Angelika u. Adrian Cyganczuk, unter der zuletzt bekannten Anschrift Venloer Straße 14, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Westgraben 9999 (Flur 66, Flurstück 541), 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 06.11.2023 bis zum 31.12.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 08.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.02.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

275/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides

Der an die Eheleute Angelika u. Adrian Cyganczuk, unter der zuletzt bekannten Anschrift Venloer Straße 14, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Westgraben 9999 (Flur 66, Flurstück 542), 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 06.11.2023 bis zum 31.12.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 08.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.02.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

276/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Wojciech Andrzej Sobyrajski, zuletzt wohnhaft Kranenstraat 73/17, 5961 GX Horst Niederlande, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.02.2024 (Aktenzeichen: 23/43503) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.03.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

277/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Rafal Marzec, zuletzt wohnhaft Waldnieler Str. 96, in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.02.2024 (Aktenzeichen: 23/53083) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.03.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

278/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/28-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Alfa
Amtl. Kennzeichen:	NOL 0079C
ehemaliger Standort:	Viersen, Parkplatz Hofstraße 33

am 27.02.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 11.04.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges der Marke / Fabrikat Alfa mit dem amtlichen Kennzeichen NOL 0079C wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 27.02.2024 in Viersen, Parkplatz Hofstraße 33, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 27.02.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen

eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 27.02.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

279/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/07-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Ford
FIN:	WFOXXGKALVA91538
ehemaliger Standort:	Viersen, Gladbacher Straße 454a

am 25.01.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 11.04.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges der Marke / Fabrikat Ford mit der FIN WFOXXGKALVA91538 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 05.01.2024 in Viersen, Gladbacher Straße 454a, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug wurde ohne Kennzeichen und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 25.01.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden

kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeugs befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 25.01.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

280/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/18-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Mercedes
Amtl. Kennzeichen:	RS-ZP 707
ehemaliger Standort:	Viersen, Sternstraße 17

am 02.02.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 11.04.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges der Marke / Fabrikat Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen RS-ZP 707 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 02.02.2024 in Viersen, Sternstraße 17, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter auffindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 02.02.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen

eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 02.02.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

281/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/11-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Renault
Amtl. Kennzeichen:	HS-CG 234
ehemaliger Standort:	Viersen, Gladbacher Straße 166

am 23.12.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 11.04.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges der Marke / Fabrikat Renault mit dem amtlichen Kennzeichen HS-CG 234 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 23.12.2023 in Viersen, Gladbacher Straße 166, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 23.12.2023 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden

kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 23.12.2023 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende

Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

282/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/41-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Roller
Amtl. Kennzeichen:	686 RON
ehemaliger Standort:	Viersen, Heidweg 41

am 28.11.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 11.04.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen 686 RON (2020) wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 28.11.2023 in Viersen, Parkplatz Heidweg 41, mit scharfen Kanten im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 28.11.2023 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden

kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 55,00 € sowie seit dem 28.11.2023 tägliche Standgebühren von 4,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende

Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

283/2024 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld – ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW – wird im Sinne des **Geologiedatengesetzes** vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

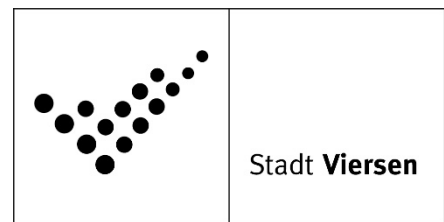
Zeitraum	Januar – Dezember 2024
Kreis	Viersen
Stadt / Gemeinde	Viersen

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht den Beauftragten der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Kleinbohrungen (Rammkernsondierungen) bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Kleinbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

284/2024 Einladung Rat 19.03.2024**EINLADUNG**

Sitzung:	Rat
Sitzungstag:	19.03.2024
Sitzungsort:	Sitzungssaal im Bürgerhaus Dülken, Lange Str. 2, 41751 Viersen
Beginn:	18:00 Uhr

Bitte beachten Sie: Die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung findet um 17:30 Uhr ebenfalls im Sitzungssaal des Bürgerhauses statt. Es wird gebeten, das Ende der Ausschusssitzung abzuwarten, um den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf nicht zu stören.

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung der Schriftführung
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 06.02.2024
4.	2024/4015/GB I	Unterstützung der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages
5.	2024/4009/FB 10/III	Umbesetzung von Ausschüssen und des Integrationsrates
6.	2024/3892/FB 50/I/2	Satzung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Viersen
7.	2024/3983/FB 60/I	90. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss über die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes

8. 2024/3948/FB 60/I Veränderungssperre Nr. 92 "Freiheitsstraße" in Viersen
- 1. Verlängerung der Veränderungssperre -
9. 2024/3984/FB 60/I Bebauungsplan Nr. 284 "Rettungswache Viersener Straße / Ortseingang Dülken"
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch
10. 2024/4019/FB 60/I Bebauungsplan Nr. 62-4 "Ringstraße/ Greefsallee/ Röntgenstraße"
- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 BauGB
11. 2024/4010/FB 80/I Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen
12. Verabschiedung des Haushalts 2024
- 12.1 2024/3995/FB 50/II Beschluss über die Aufnahme einer Stelle zum Thema Familiengrundschulzentrum in den Stellenplan 2024
- 12.2 2024/3958/FB 10/III Stellenplan 2024
- 12.3 2024/4018/FB 10/III Haushaltsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Einrichtung eines Bürgerbudgets in Höhe von 50.000 Euro
- 12.4 2024/4012/FB 90/I Haushaltsplanberatungen 2024
hier: Antrag der FDP-Fraktion zur Einstellung der Printversion von Viersen aktuell
- 12.5 2024/4004/FB 90/II Finanzierung Kulturveranstaltungen ab 2024
- 12.6 2024/4020/FB 92/I Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.24, hier: Streichung der im Haushalt 2024 vorgesehenen Mittel für den Neubau der Friedhofsbrücke Süchteln sowie Nicht-Übertragung der im Haushaltsjahr 2023 dafür veranschlagten Mittel in das Haushaltsjahr 2024
- 12.7 2024/3986/FB 50/I Haftmittelnutzung in der Sporthalle Johannes-Kepler-Schule ab 01.06.2024
- 12.8 2024/4017/FB 20/I Haushaltsplan 2024
Gesamtergebnisplan - Gesamtfinanzplan - Teilpläne - Konsolidierungskonzept
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- *Vorlage wird nachgereicht* -
13. Beschlusskontrolle

14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 06.02.2024
2.		Beschlusskontrolle
3.		Verschiedenes
4.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 06.03.2024

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

285/2024 Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihen- gräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass die in § 11 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung - in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Ruhefristen der nachfolgenden Reihengrabstätten auf dem städtischen Friedhof Löh in Viersen bereits abgelaufen sind und die Grabstätten zum 01.07.2024 eingeebnet werden.

Die vormals Verfügungsberechtigten werden gebeten alle baulichen Anlagen wie Grabsteine, Einfassungen, etc. bis zum 30.06.2024 zu entfernen. Das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernt wurden, geht auf die Stadt Viersen über.

Friedhof Löh:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
62	0	107	Labus
62	0	108	Kutz
62	0	109	Anstötz
62	0	112	Kaspers
62	0	114	Köhler
62	0	115	Bär
62	0	116	Fröhnert
62	0	119	Röhlen
62	0	121	Erkens
62	0	122	Reinders
62	0	123	Kluge
62	0	124	Sturm
62	0	125	Charne
62	0	126	Schild
62	0	133	Schröder
62	0	134	Friedrich
62	0	135	Cremanns
62	0	136	Winz
62	0	137	Glomb
62	0	138	Weckebrod
62	0	140	Jerwan
62	0	142	Ueckert
62	0	143	Fei
62	0	145	Spengemann
62	0	146	Illner
62	0	147	Skott
62	0	148	Behrendt
62	0	149	Kohnen
62	0	150	Schröder
62	0	152	Wenzlaff
62	0	153	Burscher

62	0	154	Essers
62	0	155	Biermann
62	0	156	Wimmer
62	0	157	Süßmann
62	0	158	Pauen
62	0	159	Weyers

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: friedhofsangelegenheiten@viersen.de gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter der Anschrift

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Rathausmarkt 1
41747 Viersen

einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
info@viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@viersen.de [weitere Hinweise zur rechtsverbindlichen E-Mail unter: <https://www.viersen.de/de/inhalt/virtuelle-poststelle/>].

Viersen, den 07.03.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Städtische Betriebe
Im Auftrag
gez. Ziola

286/2024 Flächennutzungsplan der Stadt Viersen

19. Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Albertstraße – Mühlenberg“

im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in Viersen-Dülken ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherige Darstellung von gewerblichen Bauflächen (G), Wohnbauflächen (W) und Grünflächen (Parkanlage) neu geordnet und in die Darstellung gewerbliche Bauflächen (G), gemischte Bauflächen (M) und Wohnbauflächen (W) überführt wurde.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches der 19. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in seiner Sitzung am 13.12.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss wurde mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes am 16.02.2023 im Amtsblatt des Kreises Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und des BauGB:

Die 19. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

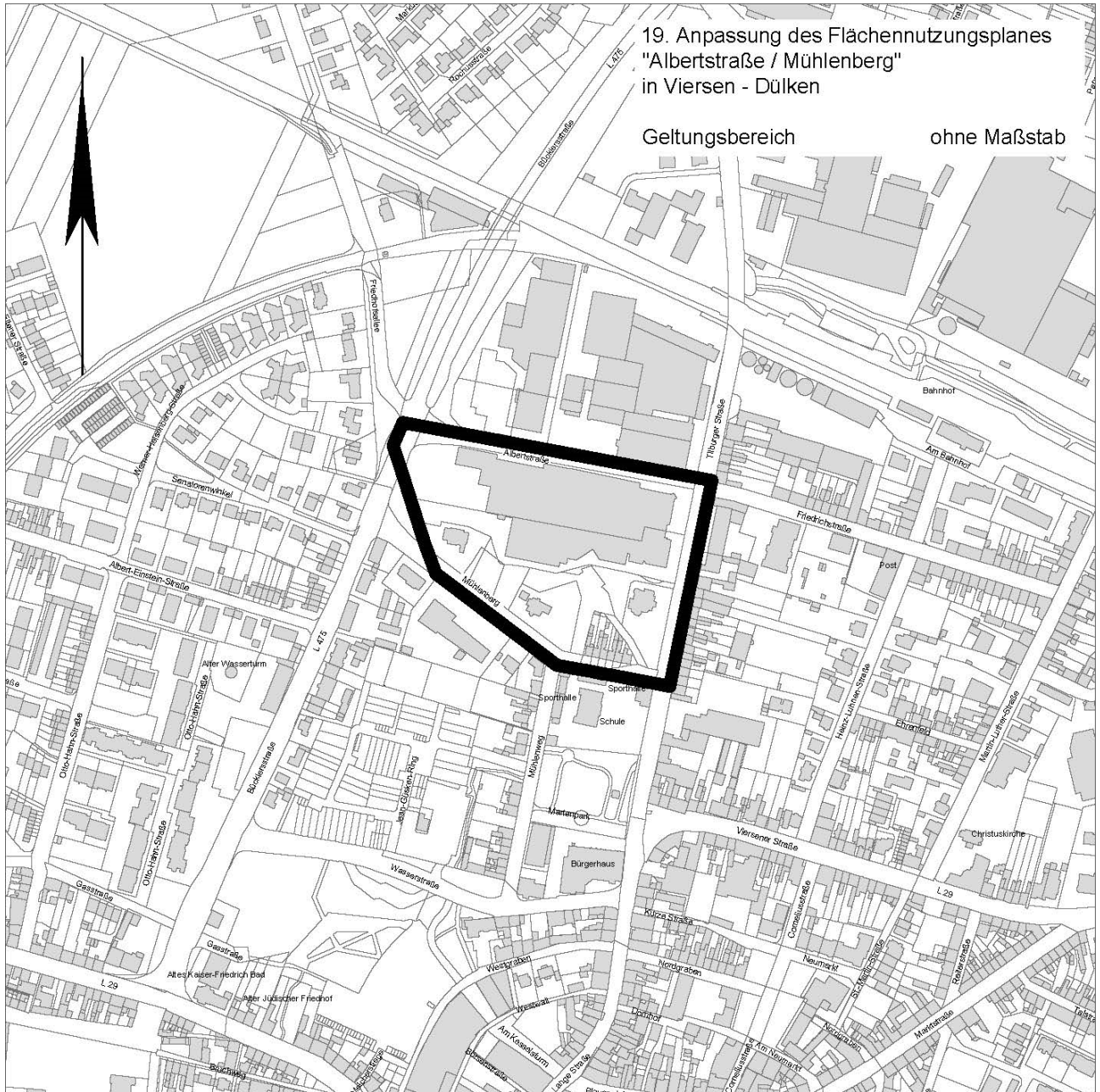
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 19. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 07.03.2024

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



287/2024 Bebauungsplan Nr. 314-2 "Irmgardisstift" in Viersen-Süchteln

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in einer Sitzung am 19.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen beschließt:

- a) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln gemäß § 2 BauGB
- b) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr.314-2 „Irmgardisstift“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB“

Lage des Plangebietes

Das Denkmal Irmgardisstift befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 314-1 „Bergstraße / Irmgardisstift“. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst ca. 0,9 ha. Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 314-1 in Viersen-Süchteln und erstreckt sich mit 0,6 ha über den südwestlichen Teilbereich des Flurstücks 314, Flur 97 der Gemarkung Viersen-Süchteln.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ wird im Süden von der Bergstraße begrenzt. Die westliche Grenze bildet die Wilhelm-Ling-Straße, die östliche Grenze liegt zwischen Irmgardisstift und dem viergeschossigen Gebäudekomplex des „Caritasverband für die Region Kempen - Viersen e.V.“. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die private Grünfläche Irmgardisgarten. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung:

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes Nr. 314-1 „Bergstraße / Irmgardisstift“ war seinerzeit die planungsrechtliche Sicherung des Denkmals Irmgardisstift als Altenpflegeeinrichtung und die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche für eine bauliche Entwicklung. Da die Unterbringung von Pflegeplätzen in dem unter Denkmalschutz stehenden Irmgardisstift durch die immer weiter steigenden Anforderungen an Altenpflegeheimen nicht gesichert scheint, verfolgt der Bebauungsplan Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ das Ziel einer Nutzungserweiterung. Dabei sollen die aktuell genehmigten, barrierefreien Wohnungen über die planungsrechtlich festgesetzte Zielgruppe „Senioren“ hinaus vielfältigen Bewohnergruppen zugänglich gemacht werden. Mit der Änderung des Planungsrechts kann das Denkmal erhalten und zukunftsorientiert weiter genutzt werden.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Entwurfsbegründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln erfolgt gemäß § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Aufgrund des Beschlusses können die Unterlagen unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden. Darüber hinaus liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 314-2 "Irmgardisstift" einschließlich Begründung im **Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss**, während der folgenden Dienststunden, öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

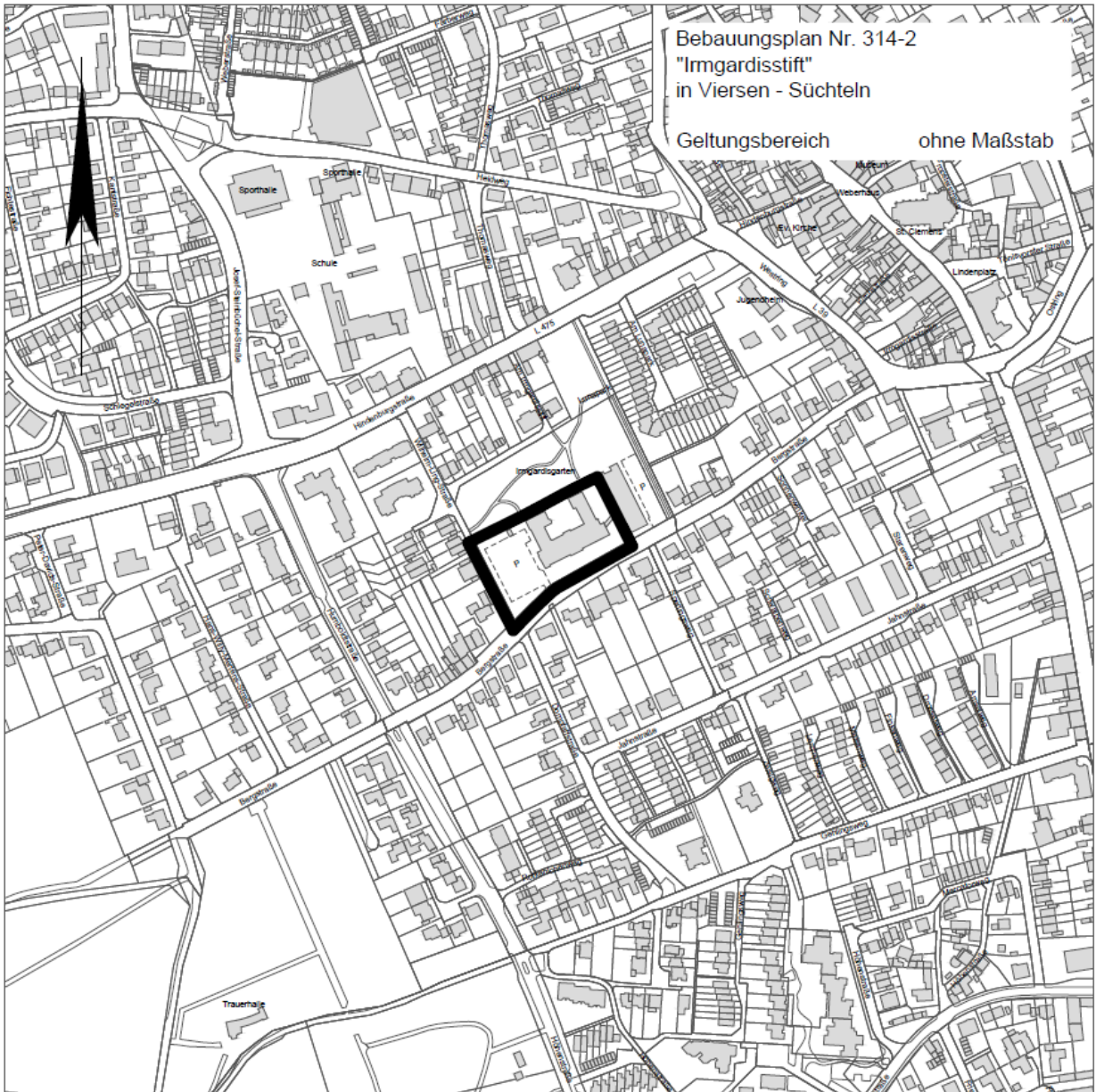
vom 18.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ bei der Stadtverwaltung Viersen (bei oben genannter Adresse bzw. über die Emailadresse: stadtplanung@viersen.de) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 19.02.2024 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes und über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 314-2 "Irmgardisstift" in Viersen-Süchteln wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 07.03.2024

gez.
F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



Sonstige

288/2024 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2023 wurde die Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR beschlossen.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

289/2024 Einladung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln 10.04.2024

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln lädt hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, den 10. April 2024, 20⁰⁰ Uhr
in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Totengedenken.
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 15.03.2023.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/2025.
5. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2023/2024.
6. Kassenprüfungsbericht 2023/2024.
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2023/2024.
8. Wahl von einem Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025.
9. Abstimmung Zuschuss Drohne für die Wildtierrettung.
10. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. **Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.** Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
August Dammer
- Vorsitzender -

290/2024 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:**Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am
17.04.2024**

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Mittwoch, den 17. April 2024 um 20:00 Uhr im Hotel Stadt Lobberich, Hochstr. 37, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 19. April 2023
4. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.04.2023 bis 31.03.2024
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl eines Rechnungsprüfers
8. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2024 bis 31.03.2025
9. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2024 bis 31.03.2025
10. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Bitte beachten!

Ab 2025 wird die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen - nur noch per e-Mail versendet. Wenn Sie diese digital erhalten möchten, schicken Sie bitte eine e-Mail an Petra.Windhausen@web.de.

Nettetal, den 04. März 2024

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Im Anschluss der Versammlung wird den Teilnehmern ein Imbiss gereicht.

291/2024 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2024 bis 31. März 2025.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis 31. März 2025 liegt gemäß § 7 Abs, 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 18. März 2024 bis einschließlich 02. April 2024, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Telefon: 02153-13573, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 17. April 2024 stattfindet.

Nettetal, den 04. März 2024

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

292/2024 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Schwalm lädt der Vorsitzende des Vorstandes zu einer Genossenschaftsversammlung am

8. April 2024 um 17.45 Uhr

in den Sitzungssaal des Schwalmverbandes, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Stimmanteile
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresrechnungen 2022 und 2023
5. Entlastung des Vorstandes für 2022 und 2023
6. Festsetzung der Haushaltspläne gem. § 8 (2) Ziffer 1 für die Rechnungsjahre 2024 und 2025
7. Ergänzungswahl des Vorstandes
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
9. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Grundstückseigentümer an der Schwalm im Kreis Viersen berechtigt (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Die Entwürfe der Haushaltspläne 2024 und 2025 sowie das Mitgliederverzeichnis der Fischereigenossenschaft Schwalm mit den Stimmanteilen liegen vom 18.03.2024 bis zum 08.04.2024 in der Geschäftsstelle der Fischereigenossenschaft beim Schwalmverband während der Dienstzeiten aus.

Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Tel. 02163/9543-0.

Brüggen, den 12. März 2024

Der Vorsitzende
gez. F. Büschgens

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen